



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 51 (S. 463-465)**  
Titel **Jugendhilfegesetz (Änderung)**  
Ordnungsnummer **852.1**  
Datum 03.03.1991

[S. 463] Art. I

Das Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Titel nach § 26:

### II. Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern

§ 26 a. Die Gemeinden gewähren Eltern, die sich persönlich der Pflege und Erziehung ihrer Kinder widmen wollen, dazu aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern.

Zweck

§ 26 b. Anspruch auf Beiträge besteht, wenn

Voraussetzungen

- a) die Erwerbstätigkeit beim alleinerziehenden Elternteil ein halbes Arbeitspensum nicht übersteigt oder bei zusammenlebenden Eltern mindestens ein volles Arbeitspensum und höchstens eineinhalb Arbeitspensum beträgt;
- b) die Betreuung durch Dritte gesamthaft 2½ Tage in der Woche nicht übersteigt;
- c) der antragstellende Elternteil seit mindestens einem Jahr in einer zürcherischen Gemeinde Wohnsitz hat;
- d) durch Verordnung bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden.

§ 26 c. Die Beiträge entsprechen der Differenz zwischen Lebensbedarf und anrechenbarem Einkommen. Sie betragen pro Monat maximal Fr. 2000. Der Regierungsrat kann diese Beiträge bei einem Teuerungsanstieg von jeweils 10 %, berechnet nach dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, anpassen.

Umfang und Dauer

Die Verordnung setzt die Einkommens- und Vermögensgrenzen fest, bei deren Überschreitung keine Beiträge gewährt werden. Für Alleinerziehende setzt sie Freibeträge beim Erwerbseinkommen fest.

Die Beiträge werden für längstens zwei Jahre ab Geburt des Kindes gewährt. // [S. 464]

§ 26 d. Über die Zusprechung der Beiträge entscheidet die Vormundschaftsbehörde oder eines ihrer Mitglieder, sofern die Gemeinde nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet.

Zuständigkeit

§ 26 e. Für Abklärung und Vollzug sind in der Regel die Bezirksjugendsekretariate zuständig. Führen die Gemeinden diese

Durchführung

Aufgabe selber durch, bezeichnen sie die zuständige Stelle.  
Gemeinden mit eigenem Jugendsekretariat sind zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet.

§ 26 f. Beiträge, die zu Unrecht ausbezahlt worden sind, werden zurückgefordert. Rückerstattung

Beruhet die unrechtmässige Auszahlung auf einem schuldhaften Verhalten des Empfängers, werden die Beiträge samt Zins von jährlich 5 % seit der Auszahlung zurückgefordert.

§ 26 g. Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich eine Leistung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, wird mit Busse bis zu Fr. 3000 bestraft. Strafbestimmung

§ 26 h. Der Staat leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an die Kosten der ausgerichteten Beiträge Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben. Finanzierung

Titel vor § 27:

III. Weitere Bereiche der Jugend- und Familienhilfe

Art. II

Diese Gesetzesänderung untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 3. März 1991

wonach sich ergibt, // [S. 465]

|                            |        |
|----------------------------|--------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 764867 |
| Eingegangene Stimmzettel   | 249978 |
| Annehmende Stimmen         | 146056 |
| Verwerfende Stimmen        | 94829  |
| Ungültige Stimmen          | 23     |
| Leere Stimmen              | 10914  |

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Jugendhilfegesetz (Änderung)» wird als vom Volk angenommen erklärt.

Zürich, den 22. April 1991

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

U. Maurer

Die Sekretärin:

E. Bachmann



[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.03.2015]